

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1930**

31 (5.2.1930) Badische Kultur und Geschichte Nr. 6

# Badische Kultur und Geschichte

Nr. 6

Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger Nr. 31

5. Februar 1930

## Die Anfänge der Rübenzucker- gewinnung in Baden

Von Hermann Baier

Mit der Geschichte des Rübenzuckers hat sich die Wissenschaft im letzten Jahrzehnt wiederholt beschäftigt. Etwa ist dabei auch der Geschichte der einzelnen deutschen Rübenzuckerfabriken in den ersten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts nachgegangen, soweit sie ihm bekannt geworden sind. Badische finden sich nicht darunter, obwohl man sich bei uns seit Richards Veröffentlichungen über Zucker- und Sirupfabrikation aus Runkelrüben (1809 und 1810) lebhaft mit solchen Versuchen befaßte.

F. v. Weech berichtet in seiner Geschichte der Stadt Karlsruhe von dem Versuche des Polizeikommissars Schridel, Zucker aus Kartoffeln zu gewinnen. Daß Schridel sich im Winter 1811/12 vergeblich bemühte, Zucker aus Runkelrüben herzustellen, ist Weech nicht bekannt geworden. Nicht besser als Schridel erging es dem Staatschemiker Salzer. Aus frisch gekeltertem Traubensaft erhielt er 1810 wohl Sirup, brachte ihn aber nicht zum Kristallisieren, und mit den Runkelrüben hatte er das Pech, daß ihm die Hälfte des Safts auf der Kelter gefror, da er zu spät mit den Versuchen beginnen konnte. So erhielt er aus 1890 Pfund Dicksaft nur 360 Pfund Saft und aus diesem nach Richards Methode 70 Pfund Sirup, aber keinen Zucker. Es mag wohl sein, daß auch die ihm zur Verfügung stehenden Geräte einen Teil der Schuld an dem schlechten Ergebnis trugen; die Kessel in der ehemaligen Brauerei in Gottesau mochten sich für die Herstellung von Bier eignen, brauchten aber deshalb noch nicht für die Gewinnung von Zucker zu taugen. 1811 pflanzte die Verwaltung Gottesau für diese Versuche eigens 9 Morgen Runkelrüben auf gedüngtem Boden. Der Zentner Rüben gab 42 Pfund Saft, der Saft 5 Pfund Sirup. Letzterer dicke zwar, kristallisierte aber nicht. Anders der Sirup aus Rüben, die auf mageren, ungedüngten Böden in Müppurr gewachsen waren. Hier begann die Kristallisierung schon am sechsten Tage. Freilich erhielt Salzer aus 39 Zentner Rüben nur 68 Pfund Sirup = 7 1/2 Pfund Zucker, so daß das Pfund Zucker, auch wenn man nur den Rübenpreis berücksichtigte (der Zentner kostete 24 bis 30 Kreuzer), schon auf mehr als 2 Gulden zu stehen kam, ein untrüglicher Beweis, daß Salzers Methode sehr unvollkommen war. 1812 mißlangten ihm auch die Versuche mit Rüben aus ungedüngten Böden. Natürlich suchte er die Ursache nicht in seinem Mangel an Können, sondern hielt starr daran fest, der Boden in der Gegend von Karlsruhe enthalte infolge des reichlichen Düngens zu viel Salpeter, so daß die Rübe überhaupt nicht brauchbar sei.

Nach seinem Mißerfolg besuchte Salzer die Einrichtungen des Forstrats Kettig in Heidelberg, der seine Zuckersiederei mit bedeutenden Kosten eingerichtet hatte, um die Fabrikation im großen betreiben zu können. Er hatte keine tiefen Kessel, sondern flache Kupferpfannen, in denen der Sirup gut abdampfte und die Heizungsanlage war so eingerichtet, daß der Sirup nie anbrennen konnte. Seine theoretischen Kenntnisse hatte Kettig erworben bei seinem Schwager, dem Physik- und Chemieprofessor Kastner in Heidelberg, die praktischen bei seinem Bruder, dem Forstmeister Kettig in Kaiserslautern, und seinem Schwager, dem Kaufmann Karcher in Kreuznach, die zusammen in Kreuznach eine Rübenzuckerfabrik betrieben. Der Forstmeister war 1811 persönlich zu Richard nach Genua gereist und hatte seine Fabrik nach dem Muster der Richardschen eingerichtet. Von Mai 1813 bis März 1915 verkaufte Forstrat Kettig (Heidelberg) 108 Zentner Rohrzucker ins Ausland, 162 im Inland. Die Mannheimer und Heidelberger Zuckerbäder und das Landvolk in der Umgegend verwendeten immer lieber seinen Zucker, so daß er bei der schwachen Rübenenernte des Jahres 1814 gar nicht alle Bestellungen ausführen konnte. Nun wollte er 1815 seine Fabrik vergrößern, um wie die Kreuznacher Fabrik auch in die Schweiz liefern zu können, und wünschte, von der badischen Forstverwaltung das Holz zum Großabnehmerpreis zu erhalten.

Aber nach dem Sturze Napoleons kam wieder amerikanischer Rohrzucker ins Land, und es fragte sich, ob der Staat jetzt noch ein Interesse daran habe, die Gewinnung von Runkelrübenzucker zu fördern. Es war freilich zu bedenken, daß der Tabakbau voraussichtlich nicht bald wieder so gute Zeiten sah wie während der Kontinental-sperrre, selbst wenn man annahm, daß die Vorliebe für Holländer Tabake sich mindern könnte. Da hätte der Anbau von Runkelrüben der Landwirtschaft einen guten Ersatz geboten, denn während man vom Morgen zehn Zentner Tabak im Gesamtwerte von 110 Gulden erntete, brachte der Morgen mindestens 180, oft aber 250 bis 300 Zentner Runkelrüben, von denen der Zentner 30 Kreuzer kostete.

Das Reichsministerium unterstützte Kettigs Versuch, da außer Zucker ja auch Viehfutter und Branntwein gewonnen wurden und arme Leute Beschäftigung fanden. 1814 hatte Kettig 30 Arbeiter —, aber das Finanz-

ministerium lehnte ab, da eine Fabrikation, die ständige Unterstützung nötig habe, dem Lande nicht vorteilhaft sein könne. Darum handelte es sich aber gar nicht. Kettig wünschte nur, daß man ihm nicht verjage, was man andern Großabnehmern gewähre. Mit Recht bemerkte der Referent im Reichsministerium „mit allem Respekt für die höhere Einsicht“ zu den Akten: „Häufig haben wir die Fälle, daß unterstützte Fabriken dem Staate indirekt weit mehr nützen, als die Unterstützung beträgt, da indirekte Zuflüsse durch beförderte Nationalökonomie weit größeren Wert haben als die sehr leichte Erhöhung des Abgabehystems.“ So war auch Kettigs Unternehmen dem Tod geweiht. Salzer hatte schon vorher seine Versuche aufgegeben. Wann der Reststock Grether in Sulzburg, der ausgezeichneten Zucker gewann, und der Fabrikant Bauisch, der einige Zeit in den Räumlichkeiten des früheren Klosters Bonnatal und vielleicht später auch in Freiburg neben Zichorie auch Zucker herstellte, ihre Zuckerfabrikation aufgaben, wissen wir nicht. Wahrscheinlich geschah es 1814 oder 1815.

So war eine hoffnungsvolle Industrie zum Erliegen gekommen, während Frankreich eine gewaltige Zuckerindustrie aufbaute. Wie Deutschland den Vorrang Frankreichs seit der Mitte der 1830er Jahre wieder einholte, gehört nicht mehr hierher.

## Professor Dr. Otto Schmeil

in Heidelberg feierte am 3. Februar d. J. seinen 70. Geburtstag. Der Verfasser der weit über Deutschlands Grenzen hinaus berühmt gewordenen naturgeschichtlichen Unterrichtswerke kann diesen Tag in seltener körperlicher und geistiger Frische begehen. Dabei blickt er auf ein mit strenger, rastloser Arbeit erfülltes Leben zurück. Er ist der eigentliche Reformator des biologischen Unterrichts, begabt mit sicherem Blick für das Wesentliche, mit geistiger Kraft und körperlicher Energie zur Durchführung der leitenden Gedanken seines Wertes; Eigenschaften, die große Führer immer besitzen. Als erster hat Schmeil 1898 eine in lebendigem Geist geschriebene, das Denken, Verständnis und die Freude der Jugend mächtig fördernde Schulzoologie veröffentlicht, der bald darauf eine „Pflanzenkunde“ folgte. Beide Bücher waren vorzüglich illustriert; in beiden wurde zum ersten Male gezeigt, wie man die lebenden Wesen unserer Umgebung beobachtet und daraus zu allgemeinen Erkenntnissen über deren Eigenart im Zusammenhang mit ihren Lebensbedingungen kommt. Der Erfolg beider Werke war ein gewaltiger. Heute sind der „Große“ und der „Kleine Schmeil“ klassisch gewordene Begriffe, und demnächst wird das Unterrichtswerk in 150. Auflage (ein Schulbuch!) im Verlag Quelle u. Meyer, Leipzig, herauskommen. Dies kennzeichnet zur Genüge die allgemeine Wertschätzung und Beliebtheit der vortrefflichen Bücher. Praktische und theoretische Biologie befanden sich während der letzten 30 Jahre in außerordentlich raschem Fluße, so daß es einer gewaltigen Arbeit bedurfte, allein die einschlägige Literatur zu überblicken. Nebenher gingen die Feldbeobachtungen und Reisen; die allmähliche Einbeziehung wirtschaftlicher und technischer Gebiete in den Kreis der Beobachtungen steigerte auch den Umfang des Buches. Von Auflage zu Auflage mußte es um- und durchgearbeitet werden, wobei noch die rasche Folge der Neuauflagen zu berücksichtigen ist. Noch heute ist der 70jährige Gelehrte unermüdet an der ständigen Vervollkommnung seines Werkes tätig, das nicht nur inhaltlich, sondern auch rein sprachlich zum Besten gehört, was wir an naturgeschichtlicher Darstellung besitzen.

Unser aufrichtiger Dank für seine Gabe an die deutsche Schule und deutsche Jugend, unsere besten Wünsche begleiten Otto Schmeil in das achte Dezennium seines Lebens hinein. Möge ihm die Frische und Freude der Arbeit an seinem Lebenswerke gesund erhalten wie bisher.

## Heimatkurs in Rastatt

In den letzten Jahren veranstaltete der Landesverein Badische Heimat in einer Reihe von Städten zwischen Wehrheim und Pfullendorf seine Heimatkurse. Bekannte Gelehrte, Forscher, Künstler und Heimatkundler wendeten sich an die Führer des Volkes, um zu selbständiger Mitarbeit anzuregen, um Heimatwissen und Heimatliebe zu vertiefen. Im Namen der Stadtgemeinde begrüßte Bürgermeister Göttsmann, Rastatt, die erfreulich große Zahl von Teilnehmern und dankte herzlich der „Badischen Heimat“ für die umsichtige und alleseitige Förderung der heimatisch-kulturellen Aufgaben und Ziele.

Der stellvertretende Landesvorsitzende und Schriftleiter der „Badischen Heimat“, Schriftsteller Hermann Erich Buse, Freiburg i. Br., vorbereitete sich dann in programmatischer Weise über

### Heimatsforschung und Heimatspflege

ein Vortrag, der innigste Verbundenheit mit dem Wesen der Heimatspflege und ihrer mannigfaltigen Gebiete offenbarte. Die Zahl der ernsthaften Heimatfreunde muß sich sehr vergrößern, zumal Heimatbildungsboden von ewiger Fruchtbarkeit, Heimatgut überall zu entdecken ist. Die Scholle bleibt das notwendige Gegengewicht gegenüber den Übersteigerungen des reinen Intellekts oder der reinen Körperkräfte. Heimat- und Stammesverbundenheit schaffen bei der Zerissenheit unseres Volkes durch Religion, Beruf, Partei die einzige gemeinsame

Plattform. Der Schlußsatz der Heimat (der Redner ging in wertvollsten Erkenntnissen auf Familie, Ahnenkunde, Heimatmuseen, Mundart, Heimat- und Naturgeschichte ein) ist unbegrenzt, aber gerade deshalb müssen alle an ihm, an ihr teilhaben, dann begegnen wir mit Erfolg der Verflachung, wobei nicht verhöhnen sei, daß natürlich die kulturelle Entwicklung der Gegenwart und in der Zukunft nicht minder wichtig ist. Schollenrecht und Bodenrecht, Volkstum und Ahnenrecht sollen nicht angetastet werden ohne äußerste Notwendigkeit. Mit warmem Herzen und mit volkswirtschaftlicher Einsicht wollen wir der Volkswohlfahrt dienen, Postulatenromantik ablegen, durch die Heimatbildung den modernen Geist der Zeit, aus dem kraftvollen Nährboden der natürlichen Überlieferung herauswachsend, heimatgemäß anwenden lernen und lehren.

### Aus dem Leben des Volksliedes in Baden

entwickelte Dr. F. Künzig, Freiburg i. Br., zuerst die neueren Ansichten über Begriff und Wesen des Volksliedes unter Hervorhebung der drei Kriterien: mündliche Überlieferung, organische Verbindung von Wort und Weise, Zurechtfinden. An Hand von badischen Beispielen wurde das Zerfingern oder Zurechtfinden näher erläutert. Die Begriffe Kunstlied und Volkslied wären besser durch Individuallied, Gesellschaftslied und Volkslied zu ersetzen, da es nicht auf die Herkunft der Lieder, sondern die Aufnahme in engere oder weitere Kreise ankommt. Der Redner gab eine gedrängte Übersicht über die Lebensstätten des Volksliedes, besonders im Dorfleben, und berührte die Frage, wie weit man von spezifisch landschaftlichem Liederschatz reden darf. Eine Auswahl aus dem volksläufigen Liedergut folgte, zunächst Balladen. Interessante Versammlungen ursprünglich ganz verschiedener Lieder zeigen die für das Liedleben so wichtigen Gesetze volksmäßiger Assoziation. Liebeslieder lyrischer und epischer Art sind auch heute noch erzieherisch stark vertreten; es schließen sich an die ebenso originellen wie mitunter drastischen Hochzeit- und Ehestandslieder. Am meisten den kulturellen Schwankungen ausgesetzt sind die Ständeslieder. Das gesamte Bild des Volksliedes ändert sich selbstverständlich mit den Zeitverhältnissen, oft auf unerfreuliche Art, aber die Einsicht wird nicht so leicht im Volk aussterben. Ihr die rechte Gelegenheit im dörflichen Gemeinschaftsleben zu erhalten, ist die beste Volksliedpflege. Zuletzt ging Dr. Künzig noch auf den von ihm vor etwa 5 Jahren (in Rastatt) gegründeten Volksliedausdruck ein, dessen Hauptzweck eine systematische Auffassung des Volksliedes in Baden ist. Etwa 4500 Volkslieder, 6500 Kinderlieder, 1000 Tanzlieder sind im Badischen Volksliedarchiv inzwischen vereinigt und nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten geordnet. Noch müßte das allgemeine Interesse freilich größer sein. Einwendungen von Liedern an das Badische Volksliedarchiv, Freiburg i. Br., Hebelstr. 11, sind jederzeit willkommen und erbeten.

Der dritte Vortrag, ebenfalls volkskundlichem Gebiet entnommen, galt unseren

### Schwarzwaldfesen in Volksglaube und Sage

besonders begrüßt schon deshalb, weil uns vor kurzem als wertvollster Teil einer alemannischen Stammeskunde die „Schwarzwaldfesen“ durch Dr. F. Künzig besichert wurden, geschmückt mit alten Kupferstichen und Holzschnitten (Verlag Diederichs, Jena), eine Darstellung der Volksseele, ein einzigartiges Standardwerk, das jeder Badener besitzen muß. Der Herausgeber leistete damit der Volkstumforschung wirklich unschätzbare Dienste.

Einige Gewässer haben immer schon den Glauben an geheimnisvolle Zauberkraft und an geisterhafte Wesen genährt. Quellen galten als heilig, man hat oft über ihnen Kirchen und Kapellen gebaut. Vornehmlich aber waren es Seen, unheimlich stille Berglaren, die Spuk- und Geisterreden zeugten, erläuterte der Redner in packender Anschaulichkeit. Freilich auch märchenartige Erzählungen von eigenem poetischem Reiz haben sich darum gebildet, doch sind dies immer Volkserzählungen, die nicht gebunden sind an eine konkrete Ortlichkeit und Zeit. Der Vortragende ging kurz auf die Wesensunterschiede zwischen Sage und Märchen ein und zeigte dann an Beispielen, wie romantisch veranlagte Sagenschriftsteller (Schreiber, Schönthut u. a.) ihnen zu dürftig düstende Sagen als Märchen unpropfeten, dabei aber nur Fabelgebilde schufen. Einzelne der durch Schule und Bücher populär gewordenen Mummelsee-Erzählungen sind auf diesem Wege entstanden und kamen weder unmittelbar aus dem Volksmund noch sind sie inzwischen ganz in die mündliche Überlieferung eingegangen. Freilich auch die Volksseele hat gerade bei den Wassermythen gerne Märchenzüge in sich aufgenommen, aber doch in ganz anderer, instinktiver Weise.

Von den meisten Schwarzwaldfesen haben wir keine über das 19. Jahrhundert zurückreichenden Belege, nur für den Mummelsee ist die Überlieferung wesentlich reicher und älter. Grimmschaufens Meisterwerk „Simplissimus“ bringt davon mannigfaltige „Bauernhistorien“ von der Zauberkraft und Unergründlichkeit des Sees usw. Von Grimmschaufens angeregt fabulieren auch viele gelehrte Leute nach ihm über diesen Zaubersees: Philo in seiner „Magiologia 1675“, der vielseitige Jesuit Athanas. Kircher in seinem umfangreichen „Mundus Subterraneus“ (unterirdische Welt) usw. Ein Mummelseebild aus diesem letzten Werk zeigt geradezu phantastische, drazenähnliche Gestalten auf dem See! Es folgen die Sagen von dem Seestier, dem goldzählenden Seemannlein, dann von den Seeweibern, die als abendliche Gäste zu den Menschen ins Haus kamen, ihre verspätete Rückkehr aber mit dem Tode büßten. Gar seltsam sind die Vorstellungen und Berichte von großen Seen im Innern von Bergen, z. B. im Kandel, die eines Tages ausbrechen und ganze Täler überschwemmen. Im nördlichen Schwarzwald liefern dann weiterhin Wildsee, Glaswaldsee, Herrenwieser See, im südlichen der Titisee, Lengfelder Ursee, St. Georgener See, der nur gelegentlich sich füllende Eichener See eine bunte Fülle von Überlieferungen.

Der erste Vortragsmittag war ein beglückender Anstalt. Aus Rastatts weitester Umgebung hatten sich die Teilnehmer am Heimatkurs eingestellt. Herzlicher Beifall ward beiden Rednern zuteil.

### Zeitschriftenschau

Zum Winterport auf die Schwarzwaldböden will die Januar-Ausgabe der beliebten Heimat- und Verkehrszeitung „Baderland-Schwarzwald“ den Leser einladen. Die Zeitschrift denkt auch mit Bild und Text des 75jährigen Jubiläums von Victor v. Scheffels „Trompeter von Säckingen“. Besonders reichhaltig ist in dieser Nummer der aktuelle Bildbericht. Eine Probenummer der geschmackvoll ausgestatteten Zeitschrift ist durch den Badischen Verkehrsverband in Karlsruhe erhältlich.

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigebblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamtenvereinigungen

Nr. 6

Verlag: erscheint jeden Mittwoch und kann einzeln für 10 Reichspfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Reichspfennig auswärts Porto  
vom Verlage Karlsruhe, Kurt-Georg-Strasse 24, bezogen werden

5. Februar 1930

## Das neue Reichsbahngesetz

Unter den Vereinbarungen, die nach dem soeben veröffentlichten Weisbuch über: Das Abkommen der Haager Konferenz 1920 und Sonderliquidationsabkommen getroffen worden sind, steht für einen namhaften Teil der Beamtenschaft das neue Reichsbahngesetz im Vordergrund. Im folgenden werden deshalb die Teile desselben, die die Beamtenschaft besonders betreffen, zur Kenntnis gebracht.

Es handelt sich zunächst um die Rechts- und Dienstverhältnisse der Bediensteten (§ 19).

Darüber ist bestimmt:

(1) Die Gesellschaft hat unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen eine Personalordnung zu erlassen. In ihr sind die Rechts-, Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Reichsbahnbeamten in Anlehnung an die für Reichsbeamte geltenden Vorschriften zu regeln. Glaubt die Gesellschaft, daß die besonderen Verhältnisse der Reichsbahn eine von den jeweils für Reichsbeamte geltenden Vorschriften abweichende Regelung erfordern, so hat sie dies der Reichsregierung mitzuteilen und ihre Absichten mit dieser zu erörtern. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Reichsbahngericht (§ 44). Bis zur Entscheidung des Reichsbahngerichts verbleibt es bei der bestehenden Regelung.

Als Übergangsbestimmung hierzu gilt:

Die Regelung der Rechts-, Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Reichsbahnbeamten nach dem Stande vom 1. Oktober 1929 gilt als im Einklang mit der Reichsregierung erlassen.

(2) Die Personalordnung kann über die Rechts- und Dienstverhältnisse der Angestellten und Arbeiter Bestimmungen treffen, soweit sie nicht nach allgemeinen Grundsätzen Gegenstand der Vereinbarung (Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, Einzelarbeitsvertrag) sind.

Übergangsbestimmung:

Gegenstände, die am 1. Oktober 1929 in den §§ 8 bis 32 der Personalordnung geregelt oder durch sie dem Generaldirektor zur Regelung überlassen worden sind, gelten, soweit sich nicht aus § 19 Abs. 3 etwas anderes ergibt, als solche, über die die Personalordnung Bestimmungen treffen kann.

(3) Die auf dem Gebiete des Arbeits-, Fürsorge- und Versicherungsrechts allgemein geltenden Gesetze und Verordnungen finden, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes oder der Gesellschaftsordnung etwas anderes bestimmen, auch auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gesellschaft Anwendung. Insbesondere gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit der Angestellten und Arbeiter auch für die Angestellten und Arbeiter der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann jedoch in den Dienstzweigen, in denen die besonderen Verhältnisse des Eisenbahndienstes oder das Zusammenarbeiten von Beamten, Angestellten und Arbeitern eine übereinstimmende Regelung der Arbeitszeit erfordern, diese Übereinstimmung durch Übertragung der für die Beamten geltenden Dienstvorschriften auf die Angestellten und Arbeiter herbeiführen. Die Dienstzweige, in denen hierdurch die Übertragung allgemein zulässig ist, sind in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage II unter A aufgeführt; unter B sind dagegen diejenigen Dienstzweige aufgeführt, in denen die Übertragung nicht zulässig ist. Soweit es sich um Dienstzweige handelt, die weder unter A noch unter B aufgeführt sind, soll bei einer Regelung der Arbeitszeit durch Gesamtvereinbarung, insbesondere durch Tarifvertrag der im Satz 3 für die Möglichkeit der Übertragung der Arbeitszeit der Beamten auf die Angestellten und Arbeiter aufgestellte Grundsatz berücksichtigt werden.

(4) und (5) [bisher (3) und (4)] unverändert.

Die Personalordnung hat sich zu erstrecken auf:

- die Vorschriften über die Einstellung und die Laufbahn der Reichsbahnbeamten,
- die Dienstbezeichnungen der Reichsbahnbeamten,
- das Dienstentgelt, das Bartgeld und alle übrigen Dienstbezüge der Reichsbahnbeamten sowie das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung,
- die Arbeitszeit (Dienst- und Ruhezeiten) der Reichsbahnbeamten,
- die Einstellungs- und Anstellungsbedingungen der Versorgungsanwärter.

Über die

### Festsetzung der Dienstbezüge

gilt folgendes:

(1) Die Gesellschaft hat die Dienstbezüge der Reichsbahnbeamten mit Ausnahme der leitenden Beamten gemäß den Bestimmungen in § 19 zu regeln.

(2) [bisher (3)]. Durch diese Vorschrift wird das Recht der Gesellschaft nicht berührt, nach allgemeinen Grundsätzen für die Tätigkeit auf besonders verantwortlichen Dienstposten oder unter besonders schwierigen Dienstverhältnissen sowie für außergewöhnliche Leistungen Vergütungen zu gewähren, solange diese nicht über den Hundert des gesamten Aufwandes für die Dienstbezüge der Beamten überschreiten. Die Grundsätze sind nach Benehmen mit dem Hauptbeamtenrat oder mit der Beamtenschaft, die auf Grund späterer Gesetzgebung an seine Stelle tritt, aufzustellen und bekanntzugeben.

(3) [bisher (4)]. Die Gesellschaft bestimmt die Dienstbezüge der leitenden Beamten selbständig. Der Kreis dieser Beamten wird vom Verwaltungsrat festgesetzt. Soll ihre Zahl einhalb vom Tausend der Zahl aller ständigen Bediensteten überschreiten, so ist hierzu die Zustimmung der Reichsregierung erforderlich.

Die Stellung der Reichsregierung zur Reichsbahn-Gesellschaft in Bezug auf Aufsichts- und Auskunftsrecht ist in den §§ 31 und 32 wie nachstehend umschrieben:

§ 31.

### Aufsichtsrecht der Reichsregierung.

Der Reichsregierung bleibt gegenüber der Gesellschaft vorbehalten:

- die Aufsicht darüber, daß die Reichseisenbahnen gemäß den Gesetzen und entsprechend den Anforderungen des Verkehrs und der deutschen Volkswirtschaft verwaltet werden, und zwar unter Beachtung der besonderen Rechte und Pflichten, die sich für die Geschäftsführung der Gesellschaft aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gesellschaftsordnung ergeben;
- die Aufsicht darüber, daß die Reichseisenbahnen samt allen Anlagen und Betriebsmitteln in betriebsfähigerem Zustand erhalten werden, und daß der Betrieb zufriedenstellend geführt wird;

### 3. die Genehmigung

a) zur dauernden Einstellung des Betriebes einer Reichsbahnstrecke oder eines wichtigen Bahnhofs.

Will die Gesellschaft eine größere Werkstätte schließen, so braucht sie diese Absicht lediglich sechs Monate vorher der Reichsregierung mitzuteilen;

b) zu allgemeinen grundlegenden Neuerungen oder Änderungen technischer Anlagen, insbesondere die Genehmigung zur Ausdehnung oder Einschränkung der elektrischen Zugförderung und zu Systemänderungen im Sicherungsbereich. Die konstruktive Durchbildung ist ausschließlich Sache der Gesellschaft;

4. die Genehmigung zur Gründung oder zum Erwerb von anderen Unternehmungen oder zur Beteiligung an anderen Unternehmungen;

5. die Mitwirkung bei Aufstellung der Tarife nach Maßgabe des § 33;

6. die Mitwirkung bei Aufstellung der regelmäßigen Fahrpläne des Personenverkehrs nach Maßgabe des § 35;

7. die Genehmigung zur Abschaffung einer bestehenden Personenwagenklasse;

8. die Überwachung der Vorkehrungen zur Sicherung eines Betriebs.

§ 32.

### Auskunftsrecht der Reichsregierung

(1) Die Reichsregierung kann von der Gesellschaft jede Auskunft finanzieller Art sowie jede weitere zur Ausübung ihres Aufsichtsbereichs erforderliche Auskunft verlangen. Dabei dürfen jedoch der Gesellschaft keine überflüssigen Kosten verursacht werden.

(2) Der für die Aufsicht über die Eisenbahnen zuständige Reichsminister ist berechtigt, im gesamten Reiche der Gesellschaft alle Anlagen und Dienststellen zu besichtigen und durch seine Beamten besichtigen zu lassen. Er kann für sich und seine mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Reichseisenbahnen betrauten Beamten freie Fahrt auf den Strecken der Gesellschaft in Anspruch nehmen.

(3) Die Reichsregierung hat nach Maßgabe des § 16 der Gesellschaftsordnung das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen des Verwaltungsrates zu entsenden.

(4) Die Gesellschaft hat dem für die Aufsicht über die Eisenbahnen zuständigen Reichsminister alle wichtigen Verfügungen allgemeiner Art mitzuteilen.

(5) Über Angelegenheiten der Gesellschaft, die ihrer Natur nach vertraulich sind, sind die mit der Wahrnehmung der Aufsicht betrauten Beamten zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Die Regelung von Streitfällen zwischen Reichsregierung und Reichsbahn-Gesellschaft wird einem

### Reichsbahngericht

übertragen, worüber das Nähere bestimmt ist:

(1) Streitfälle zwischen der Reichsregierung und der Gesellschaft über die Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Gesellschaftsordnung oder über Maßnahmen auf Grund des Gesetzes oder der Satzung, insbesondere in Angelegenheiten der Tarife, sind einem besonderen Gericht (Reichsbahngericht) zur Entscheidung zu unterbreiten.

(2) Das Reichsbahngericht wird beim Reichsverwaltungsgericht gebildet, sobald dieses errichtet ist. Es besteht aus dem Vorsitzenden und den Mitgliedern eines vom Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts ein für allemal bezeichneten Ausschusses des Reichsverwaltungsgerichts. Bei Streitfällen über Angelegenheiten der Tarife treten zwei weitere Mitglieder hinzu, von denen der eine auf Vorschlag der Reichsregierung, der andere auf Vorschlag der Gesellschaft von Fall zu Fall vom Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts ernannt wird. Bis zur Errichtung des Reichsbahngerichts hat das Reichsbahngericht seinen Sitz beim Reichsgericht und setzt sich aus drei ständigen und zwei weiteren von Fall zu Fall zu bestellenden Mitgliedern zusammen. Die ständigen Mitglieder und zugleich zwei Ersatzmitglieder werden vom Präsidenten des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich ernannt und sollen Richter mit besonderer Erfahrung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sein. Ein ständiges Mitglied wird von dem Präsidenten des Staatsgerichtshofs zum Vorsitzenden, ein weiteres ständiges Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernannt. Von den beiden von Fall zu Fall zu bestellenden Mitgliedern wird das eine auf Vorschlag der Reichsregierung, das andere auf Vorschlag der Gesellschaft vom Präsidenten des Staatsgerichtshofs ernannt. Für das Reichsbahngericht gelten die Vorschriften der §§ 19 Satz 2 und 3, 20 bis 24 bis 26, 28 Abs. 1, 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 30 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof (RGBl. 1921 S. 906) sinngemäß. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts, bis zu dessen Errichtung vom Präsidenten des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich, erlassen und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wird. Sie soll Vorkehrungen treffen, daß das Reichsbahngericht seine Entscheidungen mit möglichst beschleunigter Entscheidung erläßt.

## Der Personalstand der Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Reichs

Der Reichsfinanzminister hat soeben dem Reichstag eine Übersicht über den Personalstand der Hoheits- und Betriebsverwaltungen des Reichs und eine Übersicht über den Personalstand der Deutschen Reichspost nach dem Stande vom 1. Juli 1929 überreicht.

Gegenüber dem Stande vom 1. Juli 1928 ergibt sich insgesamt: bei den Hoheitsverwaltungen usw. ein Weniger von 100 Beamten, ein Mehr von 1290 Angestellten, ein Weniger von 2825 Arbeitern;

bei der Deutschen Reichspost ein Weniger von 6896 Beamten, ein Mehr von 2266 Angestellten, ein Mehr von 10 506 Arbeitern.

### Vorprüfung der Versorgungsanwärter

Nach den geltenden Bestimmungen über die Vorprüfung von Versorgungsanwärtern ist es nicht angezogen, Versorgungsanwärter, die die Abschlußprüfung bei den Geerschulden oder den Polizeischulen nicht bestanden oder sich wegen ungenügender Kenntnisse oder mangelhafter Vorbereitung der Abschlußprüfung nicht unterzogen haben, später nach zur Vorprüfung bei den Verwaltungsbehörden zuzulassen. Bewerbungen solcher Versorgungsanwärter sind vielmehr ohne weiteres auf Grund des § 22 Satz 1 der Anstellungsgrundsätze zurückzuweisen.

## Aus dem 14. Ausschuss des Reichstags

In einer der letzten Sitzungen des 14. (Beamten-) Ausschusses des Reichstages wurde über das

### Allgemeine Beamtenrecht

ausgeführt: Es liegt im Ministerium des Innern ein ausgearbeiteter Entwurf vor, dieser sei jedoch noch nicht kabinettreif, da man vor seiner Fertigstellung die Fassung des Beamtenvertretungsgesetzes und der Reichsdienststrafordnung abwarten wolle.

Der Vorsitzende, Abg. Torgler (Komm.), warf die Frage auf, ob es unter diesen Umständen vielleicht zweckmäßig sei, den demokratischen Antrag „Entwurf eines deutschen Beamtengesetzes“ (der bekanntlich der Entwurf des DRG ist), zu beraten, und ob Herr Schuldt, Steglitz, auf diese Beratung Wert lege.

Abg. Schuldt, Steglitz (Dem.), erwiderte, daß er es für zweckmäßig halte, die Beratung dieses Antrages mit der Beratung der angeführten Regierungsvorlage zu verbinden.

Der Vorsitzende warf die Frage auf, was mit den Anträgen über die Regelung der

### Dienstzeit der Beamten

geschehen sollte. Er erinnert an die Erklärung des Reichsinnenministers Cövering auf dem Bundesstag des Deutschen Beamtenbundes und erbat Auskunft, wie weit die Sache gediehen sei.

Ministerialdirektor Mengel konnte nur erklären, daß der Entwurf über eine Verordnung zur Regelung der Dienstzeitfrage dem Kabinett vom Reichsinnenministerium vorgelegt worden sei. Jedoch ist nicht anzunehmen, daß er vor der Klärung der Staats- und Wirtschaftslage erledigt werde. Bekanntlich habe die Reichsbahn erklärt, daß die Einführung des Achtstundentages für sie eine Mehrausgabe von 250 Millionen Reichsmark jährlich bedeute. Es sei natürlich ausgeschlossen, dies jetzt durchzuführen, und es sei zweckmäßig die Frage ruhen zu lassen, bis die Annahme des Youngplans bessere Bedingungen schaffe.

Der Vorsitzende meinte hierauf, daß es doch damit nicht weitergehen könne, der Reichsbahnverwaltung das Bestimmungsrecht über die Interessen der Reichsbeamten zuzugestehen. Er erinnere daran, daß der Herr Reichspostminister verschiedentlich erklärt habe, der Einführung des Achtstundentages bei der Reichspost keine Schwierigkeiten machen zu wollen.

Ministerialdirektor Mengel erwiderte, daß sich der Reichsminister des Innern zu einer unterschiedlichen Behandlung der Beamten der Hoheits- und Betriebsverwaltungen nicht hat entschließen können. Es sei aber sicher, daß der Achtstundentag für die Beamten der Hoheitsverwaltungen ohne große Kosten durchzuführen ist. Wenn nun noch sich die Post für die Einführung des Achtstundentages erklärt habe, sei die Frage aufzuwerfen, ob es möglich sei, die Reichsbeamten von den Reichsbahnbeamten zu trennen und für die Reichsbeamten den Achtstundentag durchzuführen.

Abg. Schuldt, Steglitz (Dem.) widersprach diesem Vorschlag entschieden und ersuchte, die mit dem Youngplan zusammenhängenden Gesetze, besonders das Reichsbahngesetz, abzuwarten; alsdann werde sich die Stellung der Reichsbahnbeamten besser übersehen lassen.

Ebenso sprachen sich die Abgeordneten der anderen Parteien gegen eine unterschiedliche Behandlung der Reichsbeamten und der Reichsbahnbeamten aus.

## Vorlage über die Amtsbezeichnungen

Nachdem das Urteil des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich Klarheit in der Frage der Titelverleihungen geschaffen hat, ist, wie die Deutsche Beamtenschaft-Korrespondenz erfährt, vom Reichsminister des Innern der Beamtenschaftsabteilung des Reichsinnenministeriums der Auftrag erteilt worden, die Vorlage über die neuen Amtsbezeichnungen für das Reichskabinett und den Herrn Reichspräsidenten alsbald fertigzustellen. Als Grundlage für die neuen Amtsbezeichnungen soll die ausübende Tätigkeit dienen.

## Geistliche Abbaumaßnahmen

In einer Besprechung zwischen dem Staatspräsidenten Abel und dem Ausschuss des Reichsbeamtenbundes behandelte der Staatspräsident, daß Abbaumaßnahmen bei allen Beamtensphären finanzpolitisch notwendig werden. Die anwesenden Beamtensphären wurden gebeten, der Regierung zu sagen, wo und wie nach ihrer Meinung noch besser gespart werden könne. Die Regierung werde diese Vorschläge eingehend prüfen und soweit als möglich in ihrem Sparprogramm berücksichtigen. Aber das Sparprogramm werde die Regierung jedoch vor Ende Januar den Beamtensphären informatorisch keine Kenntnis geben können.

## Kommunalbeamte und extremistische Parteien in Preußen

Der preussische Minister des Innern hat an die zuständigen Dienststellen einen im „Amtlichen Preussischen Presseblatt“ im Wortlaut veröffentlichten Erlaß über die Bestätigung von Angehörigen der Kommunistischen oder Nationalsozialistischen Partei als Kommunalbeamte herausgegeben. Der Erlaß bestimmt unter Aufhebung früherer Verfügungen, daß Angehörige der genannten Parteien die Bestätigung als leitende Beamte (Behördenleiter) und als ständige Vertreter von Behördenleitern ausnahmslos zu verweigern ist.

Es handelt sich u. a. um die Bestätigung als Bürgermeister, Amts- und Gemeindevorsteher. Für alle übrigen besoldeten oder unbesoldeten kommunalen Ämter ist die Bestätigung nur dann zu erteilen, wenn im Einzelfall der zu Bestätigende sich zu einer pflichtmäßigen Amtsführung im Rahmen der bestehenden Staatsordnung und unabhängig von Parteifunktionen durch eine positive Erklärung verpflichtet und seine Persönlichkeit die Gewähr dafür bietet, daß die Verpflichtung ernstlich gemeint ist und eingehalten wird. Eine weitere Bestimmung des Erlasses bezieht die angeführten Bestimmungen generell auch auf die Angehörigen aller anderen staatsfeindlichen Organisationen aus.